

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein nennt sich „Continuum Zahnmedizin Alma Mater Greifswald e.V.“ und wird im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert Forschung, Lehre und Studium im Bereich weiterbildender Initiativen und der Masterstudiengänge in der Zahnmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Er verfolgt den Zweck, die Beziehungen zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Wissenschaft bzw. den wissenschaftlichen Fachgesellschaften, den niedergelassenen Zahnmedizinern und der Wirtschaft zu verbessern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung bzw. Durchführung von:
  - a) Fortbildungen im Rahmen von Alumni-Treffen
  - b) Veröffentlichungen
  - c) Praktika
  - d) Austausch Wissenschaft/ Praxis
  - e) Einwerbung von Fördermitteln
  - f) Stipendien für Masterstudiengänge
  - g) Vortragsreihenverwirklicht.
- (4) Darüber hinausgehend bringt sich der Verein in die kontinuierliche Evaluation der Masterstudiengänge in der Zahnmedizin an der Universität Greifswald ein und arbeitet mit an Konzepten zum Qualitätsmanagement und deren Umsetzung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenmehrheiten und Personenvereinigungen erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat hierbei zu beachten, dass mindestens 60% der Mitglieder aus Absolventen der Masterstudiengänge in der Zahnmedizin und Angehörigen der Universität Greifswald bestehen soll. Darüber hinaus können sich auch Spezialisten der Fachgesellschaften oder Absolventen vergleichbarer Fortbildungen mit Abschlüssen um eine Mitgliedschaft bewerben. In Ausnahmefällen können individuelle Qualifikationsnachweise/ Verdienste anerkannt werden.
- (3) Juristische Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen haben in ihrem Annahmeantrag eine natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedschaft ausüben soll.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt oder ihren Tod, bei juristischen Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 30.6. gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt und die Belange des Vereins den Ausschluss geboten erscheinen lassen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied auf zweimalige Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt. Auf Antrag des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

### **§ 5 a) Ehrenmitglieder**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Förderer der Gesellschaft oder der Universität zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Pflichten.

### **§ 5 b) Firmen als Förderer**

- (1) Firmen können ohne Übernahme einer Mitgliedschaft als Förderer des Vereins auftreten.
- (2) Firmen als Förderer sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und allen Aktivitäten des Vereins mit einem oder wenn mit dem Vorstand vereinbart mit mehreren benannten Vertretern teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Fallen bei den Aktivitäten des Vereins teilnehmergebunden Kosten an, entstehen diese Kosten auch für teilnehmende Vertreter der fördernden Firmen.

- (3) Der Verein vereinbart mit Förderern individuell eine wiederkehrende jährliche Spende. Wird diese Spende nicht erbracht, ruht das Recht des Förderers auf Teilnahme an den Vereinsaktivitäten / der Mitgliederversammlung

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Für Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht erfüllt haben, ruht das Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden von Förderern.
- (2) Es sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder
  - d) Entlassung des Vorstandes mit mindestens 75 % der Stimmen der Mitglieder, wobei nicht anwesende Mitglieder eine schriftliche Stimmabgabe vornehmen können.
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Wahl der Kuratoriumsmitglieder
  - g) Festsetzung des jährlichen Haushaltsplanes
  - h) Abänderung oder Neufassung der Satzung
  - i) Festsetzung der Beitragsordnung
  - j) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
  - k) Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zeitlichen Rahmen der Feierlichkeiten zur Verabschiedung der Absolventen der Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald statt.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens 50% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und teilt diese in der Einladung unter Einhaltung einer fünfwöchigen Ladungsfrist allen Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, durch E-Mail mit. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung schriftlich durch Brief, gerichtet an ihre dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Mit seinem Einverständnis kann die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins entscheidet sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, über andere Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Dringende Entscheidungen oder Wahlen können in Ausnahmefällen und auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aufgrund der großen räumlichen Distanz auch durch schriftliches Abstimmen der Mitglieder herbeigeführt werden. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern jeweils mit einer Frist von 21 Tagen zur Stimmabgabe (maßgeblich ist der Eingang der Stimmabgabe beim Vorstand) schriftlich zur Entscheidung vorzulegen. Sofern in der Satzung hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse nichts anderes geregelt ist, reicht zur Beschlussfassung eine einfache Mehrheit der Stimmen aus. Verlangt ein Anteil von mehr als 25% der Mitglieder eine Beratung eines Beschlussgegenstandes, so hat eine Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden/ Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorstand:  
einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.  
Eine schriftliche Stimmabgabe ist bei Abwesenheit zulässig.  
Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgang zu bewirken. Ergibt sich bei einer Wahl nicht sofort eine Mehrheit, so sind bei einem weiteren Wahlgang die beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu stellen, für die zuvor die meisten Stimmen abgegeben wurden.  
Der Amtszeitraum von 3 Jahren verlängert sich automatisch bis zur darauffolgenden

Continuum Zahnmedizin Alma Mater Greifswald e.V.

Weiterbildungsbüro Masterstudiengänge · Walther-Rathenau-Str. 49 a · 17489 Greifswald

Tel. 03834 515500 · Fax 03834 515501

Sparkasse Vorpommern · KTO. 102 016 801 · BLZ 150 505 00 · VR Nr. 0976 AG Greifswald / Steuernummer 084/141/10992

regulären Mitgliederversammlung, die spätestens innerhalb von 6 Monaten stattfinden muss.

- (3) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zugewiesen werden.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse sind den Kuratoriumsmitgliedern jeweils mit einer Frist von 21 Tagen zur Stimmabgabe (maßgeblich ist der Eingang der Stimmabgabe beim Vorstand) schriftlich zur Entscheidung vorzulegen. Sofern in der Satzung hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse nichts anderes geregelt ist, reicht zur Beschlussfassung eine einfache Mehrheit der Stimmen aus. Verlangt ein Anteil von mehr als 25% der Kuratoriumsmitglieder eine Beratung eines Beschlussgegenstandes, so hat eine Beschlussfassung auf einer Sitzung des Kuratoriums zu erfolgen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer.Juristische Personen bzw. deren Vertreter können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.  
Der Schriftführer darf mit Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder Aufgaben an ehrenamtlich tätige qualifizierte Nicht-Mitglieder übertragen.
- (2) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft dies die Lage des Vereins erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
- (3) Der Verein wird von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister im Sinne des § 26 Abs.2 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Schatzmeister erledigt die Kassenangelegenheiten und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat dem Vorstand an jedem Halbjahresende eine Übersicht des Vermögensbestandes vorzulegen und die Einnahmen und Ausgaben des Jahres zusammen zu stellen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Kassenbericht für das Geschäftsjahr zu erstatten.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl im Kuratorium. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln sind beim Schatzmeister einzureichen, der sie dem Vorstand unterbreitet.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern jeweils mit einer Frist von 21 Tagen zur Stimmabgabe (maßgeblich ist der Eingang der Stimmabgabe beim Vorstandsvorsitzenden) schriftlich zur Entscheidung vorzulegen. Sofern in der Satzung hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse nichts anderes geregelt ist, reicht zur Beschlussfassung eine einfache Mehrheit der Stimmen aus. Verlangen zwei Vorstandsmitglieder eine Beratung eines Beschlussgegenstandes, so hat eine Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung zu erfolgen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sinkt die Mitgliederzahl unter 7, so ist der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit durch den Vorstand zu stellen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Universitätsmedizin Abteilung Zahnmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die es zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in ihrem Bereich zu verwenden hat.

## **§ 13 Errichtung der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2011 errichtet.